

Inhalt:

Nr.8/2017
Dortmund,24.05.2017

Amtlicher Teil:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie an der Technischen Universität Dortmund vom 18. Mai 2017 | Seite 1 - 3 |
| Ordnung über die Einstellung des Diplomstudienganges Physik der Fakultät Physik an der Technischen Universität Dortmund vom 23. Mai 2017 | Seite 4 - 5 |

1. Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Mai 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 21. September 2016 (AM 24/2016, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach und für Modul 8 mit der Hälfte der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden.

In **Anhang II: Modulübersicht** wird die Tabelle zum Pflichtbereich Erziehungswissenschaften wie folgt geändert:

Pflichtbereich Erziehungswissenschaft

| Module | Prüfungsform* | Leistungspunkte | Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung / Teilleistungen |
|--|------------------|-----------------|---|
| 1.1 Grundlagen der Erziehungswissenschaft 1 | Modulprüfung | 11 | 2 Studienleistungen |
| 1.2 Grundlagen der Erziehungswissenschaft 2 | Modulprüfung | 9 | 1 Studienleistung |
| 2. Grundlagen der Soziologie und Psychologie | 3 Teilleistungen | 12 | - |
| 3. Empirische Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsforschung | Modulprüfung | 12 | 2 Studienleistungen |

| | | | |
|--|--|------|---|
| 4. Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung | Modulprüfung | 12 | 2 Studienleistungen |
| 5. Grundlagen von Vermitteln, Beraten, Planen | 3 unbenotete Teilleistungen | 9 | - |
| 6. Forschungskompetenz 1: Qualitative/Quantitative Forschung | 2 Teilleistungen | 10 | - |
| 7. Forschungskompetenz 2: Forschungswerkstatt | Modulprüfung | 10 | Abschluss von Modul 6 |
| Studium Fundamentale | unbenotete Modulprüfung oder unbenotete Teilleistungen | 5 | - |
| 8. Praxissemester | Modulprüfung | 30 | 60 Leistungspunkte aus den Modulen 1 bis 7 sowie 20 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereich. |
| 9. Bachelor-Thesis | Modulprüfung | 12+3 | Erwerb von 120 Leistungspunkten |
| Leistungspunkte insgesamt: | | 135 | |

* Soweit die einzelne Prüfungsform nicht anders gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine benotete Modulprüfung bzw. benotete Teilleistungen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2017 in den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben werden.
- (3) Studierende, die vor dem Sommersemester 2017 in den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und noch keine Prüfungsleistungen in Modul 6: Forschungskompetenz 1 erbracht haben, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Änderungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 10. Mai 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 21. März 2017.

Dortmund, den 18. Mai 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Ordnung
über die Einstellung des
Diplomstudienganges Physik
der Fakultät Physik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 23. Mai 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Einstellung und das Auslaufen des Diplomstudienganges Physik der Fakultät Physik an der Technischen Universität Dortmund.

§ 2
Einstellung des Diplomstudienganges

Der Diplomstudiengang Physik wird zum Ende des Sommersemesters 2021 (30.09.2021) eingestellt.

§ 3
Letztmalige Einschreibung, Exmatrikulation

- (1) Einschreibungen in das erste Fachsemester des Diplomstudienganges Physik sind seit dem Wintersemester 2007 / 2008 nicht mehr möglich.
- (2) Nach Ablauf des Wintersemesters 2018 / 2019 ist für Studierende, die die Diplomvorprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rückmeldung in das darauffolgende Semester nicht mehr möglich, die Studierenden werden exmatrikuliert. Nach Ablauf des Sommersemesters 2021 ist für Studierende, die die Diplomprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rückmeldung in das darauffolgende Semester nicht mehr möglich, die Studierenden werden exmatrikuliert. Die Exmatrikulation erfolgt jeweils zum letzten Tag des Semesters.

- (3) Über Ausnahmen von Absatz 2 entscheidet in besonderen Härtefällen im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4

Lehrangebot, Erbringung von Prüfungsleistungen

- (1) Die in der Diplomprüfungsordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen bzw. adäquate Ersatzveranstaltungen werden für den Diplomstudiengang Physik zu den in § 3 Absatz 2 genannten Semestern letztmalig angeboten.
- (2) Prüfungen des Grundstudiums können letztmalig im Wintersemester 2018 / 2019 abgelegt werden. Prüfungen des Hauptstudiums können letztmalig im Sommersemester 2021 abgelegt werden.
- (3) Anmeldungen zur Diplomarbeit sind letztmalig im Sommersemester 2020 möglich.
- (4) Über Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 entscheidet in besonderen Härtefällen im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 3. Mai 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 4. April 2017.

Dortmund, den 23. Mai 2017

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h.c. Ursula Gather